

11.5.2018 - [Entscheidungen](#)

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 11.4.2018 – XII ZB 623/17

1. Das durch die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen erworbene Anrecht unterfällt grundsätzlich dem Versorgungsausgleich.
2. Der Anrechtserwerb durch einen behinderten Menschen unter Anwendung der besonderen Beitragsbemessung nach § 162 Nr. 2 SGBVI rechtfertigt für sich genommen keine Beschränkung des Versorgungsausgleichs gemäß § 27 VersAusglG.

Ann. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2018, Heft 12.